

sen ist die Pflicht, sich außerhalb der Grenzen der DDR jeglicher Handlungen zu enthalten, welche das sozialistische Strafrecht verletzen.

3. Unter den in § 80 festgelegten Voraussetzungen können Ausländer wegen strafbarer Handlungen, die im Ausland begangen werden, nach den Gesetzen der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Zu diesen Straftaten gehören insbesondere Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (§§ 85 bis 93) und Verbrechen, durch die die Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Bürger erheblich beeinträchtigt werden, sowie Straftaten, die sich gegen Einrichtungen der DDR im Ausland richten.

Diese Bestimmung basiert einmal auf dem Recht jedes Staates, seine Souveränität zu verteidigen und zu fordern, daß sich Bürger anderer Staaten jeglicher Handlungen enthalten, die eine Verletzung der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität eines Landes — und damit auch der DDR — darstellen. Zum anderen gehört es — in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts (insbes. mit der Deklaration über die Prinzipien des Völker-

rechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. 8. 1945, vgl. GBl. II 1973 Nr. 14 S. 145) — zu den Rechten und Pflichten jedes Staates, die schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie die Planung, Vorbereitung, Entfesselung oder Führung eines Aggressionskrieges auch mit den Mitteln des Strafrechts zu unterbinden. Hierin finden gleichermaßen das Universalitäts- und das Schutzprinzip ihre konkrete Ausgestaltung. Weiterhin können Ausländer und andere Personen nach den Gesetzen der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie im Ausland strafbare Handlungen begehen, deren Verfolgung und Bestrafung auf Grund von weiteren speziellen internationalen Verträgen zum Recht und zur Pflicht aller Unterzeichnerstaaten gehören. Soweit die DDR diesen Abkommen beigetreten ist oder diese Verträge ausdrücklich als anwendbar erklärt hat, erfüllt die DDR die sich daraus ergebenden Verpflichtungen durch Aufnahme entsprechender Tatbestände in das StGB sowie andere Gesetze (vgl. dazu § 80 Anm. 8 bis 11).